

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 324. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die Bereinigung der Gesamtvergütung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V für das zweite und dritte Quartal 2014 mit Wirkung zum 1. April 2014**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen zu treffen. Die Bereinigung um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind, gehört nach § 116b Abs. 6 Satz 13 SGB V zu diesen Fällen. Der Bewertungsausschuss hat hierzu in seiner 324. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine Übergangsregelung für das zweite und dritte Quartal 2014 beschlossen.

### **2. Regelungshintergründe**

Der Bewertungsausschuss beschließt nach Nr. 1 des Beschlusses, dass die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für das zweite und dritte Quartal 2014 um Leistungen, die für diese Quartale Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind und mit Wirkung für diese Quartale abgerechnet und vergütet werden, mit Wirkung zum Folgejahresquartal 2015 vorgenommen wird. Der Bewertungsausschuss wird gemäß Nr. 2 bis zum 30. Juni 2014 ein Bereinigungsverfahren nach § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung beschließen.

Die Übergangsregelung wurde erforderlich, da die Beratungen zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wegen ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung aufgrund der auch mit Wirkung für Folgequartale zu klärenden methodischen und verfahrenstechnischen Grundsatzfragen zwischen den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten. Die dabei zu beachtenden Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses sind erst Ende 2013 gefasst worden. Das im zweiten und dritten Quartal 2014 zu erwartende Berei-

nigungsvolumen wird zudem voraussichtlich gering ausfallen, weil es sich um die Einführungsquartale der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung handelt, in dem ausschließlich die Indikationen Tuberkulose sowie gastrointestinaler Tumore und Tumore der Bauchhöhle spezialfachärztlich behandelt werden kann. Auch aufgrund der erst anlaufenden Zulassung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist nur von einer geringen Anzahl von zu bereinigenden Behandlungsfällen auszugehen. Die Bereinigung für das zweite und dritte Quartal 2014 soll im jeweiligen Folgejahresquartal 2015 nachgeholt werden.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.